



ZVG begrüßt Klarstellung des Verwaltungsgerichts zum Pflanzenschutz Biodiversitätsauflagen beim Zulassungsverfahren abgelehnt

(ZVG) Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) begrüßt die erneute Klarstellung des Verwaltungsgerichtes Braunschweig zur nichtgerechtfertigten Verknüpfung von flächenbezogenen Biodiversitätsauflagen bei Pflanzenschutzmittelzulassungen.

„Schutz und Förderung der biologischen Vielfalt sind äußerst berechtigte Anliegen“ stellt der stellvertretende ZVG-Generalsekretär Dr. Hans Joachim Brinkjans klar. Pauschal festgelegte flächenbedingte Auflagen dürften jedoch keinesfalls mit dem bestehenden strengen, wissenschaftlich untermauerten Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel vermischt werden.

Bereits seit Jahren warnt der ZVG eindringlich vor dem Verlust ausreichender Wirkstoffe für den Einsatz im Gartenbau, um Resistenzen nachhaltig vorzubeugen. Selbst die Vorgaben im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP), mindestens drei Wirkstoffgruppen in 80 Prozent aller relevanten Anwendungsgebiete zur Verfügung zu stellen, droht zu kippen.

Wie die Verwaltungsrichter feststellten, muss die Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Biodiversität mit wissenschaftlichen Methoden erfolgen, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannt sind. Solche Methoden existieren jedoch nicht.

Hintergrund:

Das Umweltbundesamt (UBA) hatte 2019 in mehreren Fällen seine Zustimmung zur Pflanzenschutzmittelzulassung an die Bedingung geknüpft, dass Landwirte 10 Prozent ihrer Flächen ab 2020 stilllegen. Daraufhin hatte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Zulassungen nur bis zum 31. Dezember 2019 befristet erteilt. Dagegen klagten verschiedene Pflanzenschutzmittelhersteller.

Die Braunschweiger Richter stellten bereits damals klar, dass die Berücksichtigung unannehmbarer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht möglich sei, da es an von der EFSA anerkannten wissenschaftlichen Bewertungsmethoden mangle. Daran halten die Richter auch bei der Bewertung des neuen Vorschlages des UBA, dem sogenannten Teilflächenansatz, fest. Die Rechtsmittelfrist für das BVL als Beklagter lief am 8. November 2021 aus. Somit ist das Urteil nun rechtskräftig.

Wir freuen uns über den Abdruck unserer Artikel in Ihren Medien und bitten um einen entsprechenden Quellenverweis sowie Zusendung eines Belegexemplars.

Die hier zum Download zur Verfügung gestellten Bilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Der Zentralverband Gartenbau e.V. stellt sie Journalisten ausschließlich für publizistische Zwecke und im Rahmen des Presse- und Urheberrechts kostenfrei zur Verfügung. Jede anderweitige Verwendung, insbesondere die Weitergabe oder der Einsatz für gewerbliche Zwecke, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den ZVG. Veränderungen der Bilder, außer Größenanpassungen, sind untersagt; insbesondere dürfen die Bilder nicht verfremdet oder sinnverändernd, in einem sachfremden Zusammenhang oder Umfeld eingesetzt werden.

Als Quellenangabe verwenden Sie bitte „Quelle: Zentralverband Gartenbau e.V.“ und übersenden unserem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein Belegexemplar.

Über den Zentralverband Gartenbau:

Der ZVG ist der Zusammenschluss der gartenbaulichen Berufsorganisationen und Verbände in Deutschland. Er ist der Vertreter des Berufsstandes gegenüber der Bundesregierung, den Parteien, anderen Berufsgruppen und den Verbrauchern. Der ZVG vertritt national und international den Gartenbau in allen berufspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen.

Offizielles Zeichen des ZVG ist das grüne G.

Mehr Informationen zum Zentralverband Gartenbau im Internet: www.g-net.de